

2132.0-B

Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 13. Juli 2017, Az. IIB4-0245-002/17**

(AIIMBI. S. 268)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten vom 13. Juli 2017 (AIIMBI. S. 268)

¹Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. April 1986 (MABl. S. 247) regelt Grundsätze für die Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten. ²Durch die Änderungen der Bayerischen Bauordnung sind eine Vielzahl von Bauvorhaben verfahrensfrei gestellt worden. ³Dies verschafft die Möglichkeit, diejenigen Fälle, in denen eine Abgabe an die staatlichen Archive erfolgt, gegenüber den bisherigen Vorgaben einzuschränken. ⁴Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr führt daher mit dieser Bekanntmachung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende neue Grundsätze ein: